

fordert werden, dürfen sich dieselben nur auf den Nachweis der Befähigung der selbständigen Ausführung der gewöhnlichen Arbeiten des Gewerbes beziehen.

Die selbständigen Mitglieder der Innung sind berechtigt, den Titel Meister zu führen.

5. Nach Maassgabe des Statutes kann sich die Thätigkeit der Innung erstrecken auf:

- a) die Leitung und Aufsicht über ihre Fachschulen,
- b) die Abnahme von Gesellen- und Meisterprüfungen und Ausstellung der desfallsigen Zeugnisse,
- c) die Aufsicht über die Lehrlinge der Innungsmeister, insbesondere die Entscheidung über die Aufhebung des Lehrverhältnisses,
- d) die Aufsicht über die Gesellen der Innungsmeister, insbesondere über die von den Gesellen zu führenden Legitimationen,
- e) die Verwaltung der Kranken-, Hilfs-, Spar- und Invalidenkassen der Innung,
- f) die Fürsorge für die invaliden Gesellen, sowie für die Wittwen und Waisen der Innungsmitglieder,
- g) die Vermittelung zwischen Innungsgeossen bei gewerblichen Streitigkeiten.

Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung der Gemeindebehörden Innungen die Aufsicht über das gesammte Lehrlings- und Gesellenwesen ihres Gewerbes übertragen werden.

7. Durch die höhere Verwaltungsbehörde kann nach Anhörung der Gemeindebehörde angeordnet werden, dass für diejenigen Gewerbe, für welche Innungen gemäs Nr. 4 und 5 bestehen, **nur Mitglieder der Innung Lehrlinge zur Ausbildung annehmen können.**

8. Innungen, welche sich nach Maassgabe der Nr. 4 und 5 konstituiert haben, gelten als legitime Vertretung des betreffenden Gewerbes. Ihnen steht die Wahl für die Schiedsgerichte und etwaige höhere gewerbliche Vertretungskörper, sowie die Mitwirkung bei der Leitung öffentlicher Fachschulen zu.

9. Inwieweit die Gesellen an der Verwaltung der sie angehenden Innungseinrichtungen Theil zu nehmen berechtigt sind, wird durch das Statut festgesetzt; bei den Gesellenprüfungen, sowie bei Verhandlungen über die Verhältnisse der Gesellen sind Delegirte der letzteren herbeizuziehen.

Wie nun aus vorstehenden Paragraphen des Titel VI der neuen Gewerbeordnung zu ersehen ist, sind den alten sowol als den sogenannten „Neuen Innungen“ gewisse Rechte in die Hand gegeben und diese Rechte erhalten auch in nachdrücklichster Weise den Schutz der Behörden. Gleichwol entbehren aber alle diese Paragraphen derjenigen Bestimmungen, welche ein Erstarken der Innungen ermöglichen, was aber im grossen Ganzen von allen Petenten in den verschiedensten Formen gefordert resp. gewünscht wurde.

In dieser Beziehung bietet jedoch ein Paragraph, welchen die Kommission im Reichstage einbrachte, eine gewisse Garantie dafür, dass die Wünsche der Petenten beider Richtungen alle Aussicht haben, in Erfüllung zu gehen und durch welchen ein Erstarken der Innungen die unbedingte Folge sein wird.

Es ist dies der Zusatzantrag zur Erweiterung und Ergänzung der neuen Gewerbeordnung § 7, nach welchem es nur Mitgliedern der Innung gestattet ist, Lehrlinge zur Ausbildung anzunehmen.

Findet dieser eine Paragraph Aufnahme in die unter Tit. VI erwähnten Bestimmungen, so haben die P. T. Petenten alle Ursache mit dem Resultat ihrer Bestreben zufrieden zu sein, es ist damit alles erreicht, was zu erreichen irgend möglich ist, ohne das Prinzip der Gewerbefreiheit anzutasten.

Was die übrigen Paragraphen der Zusatzanträge der Kommission anlangt, so bieten dieselben durchaus nichts Neues, da sie ausser §§ 5, 7 und 9 bereits in Titel VI der Gewerbeordnung enthalten sind. Die §§ 5 und 9 aber gewähren im Wesentlichen wenig Vorthail für die Belebung und Erhaltung der Innungen und können überhaupt entbehrt werden.

Die Innungen werden, sowie nur der bereits besprochene § 7 (des Kommissionsantrages) in Kraft tritt, einen sehr wesentlichen Zuwachs an Mitgliedern erhalten und es wird dann eine Hauptaufgabe derselben sein, in ihre Statuten diejenigen Be-

stimmungen aufzunehmen, welche zur Wahrung berechtigter Interessen und vor allen Dingen zur Hebung des Gewerbes dienen und welche ferner geeignet sind, die einzelnen Mitglieder zur strengen Einhaltung derselben anzuhalten.

Ist nun, wenn in die Gewerbeordnung die §§ 5, 7 und 9 (oder auch nur der einzige § 7) eingeführt werden, ein Zwang zum Eintritte in die Innungen von Rechtswegen noch nöthig? Nein. Zu was auch, wenn das Gesetz vorschreibt: „Nur Mitglieder von Innungen haben das Recht, Lehrlinge auszubilden.“

Jeder Gewerbtreibende, welcher auf Hilfskräfte in seinem Geschäfte angewiesen ist, wird wohl oder übel dann auch ohne Gesetzeszwang sich genöthigt sehen, irgend einer Innung beizutreten.

Wir haben auch durchaus keine Ursache, die Zeit des Zunftwesens wieder herbei zu wünschen, wo nur eine bestimmte Zahl von je einem Gewerbe in einer Stadt sich selbständig machen durfte, wo Diejenigen, welche Meister werden wollten, erst eine gewisse Zeit auf die Wanderschaft gehen mussten u. s. w. Alle die lästigen Beschränkungen persönlicher Freiheit sind vollkommen zu entbehren, ohne der Hebung des Gewerbes nur im Geringsten Einhalt zu thun, aber eben so nothwendig ist es im Interesse des Gewerbes und zur Hebung der nationalen Arbeit, dass denjenigen Korporationen, welche sich die Aufgabe stellen, die Leistungsfähigkeit der vaterländischen Industrie zu heben und zu fördern, auch das Gesetz, soweit es sich mit den Prinzipien der Gewerbefreiheit vereinbaren lässt, schützend und helfend zur Seite steht.

Die in Aussicht stehende Ergänzung des Tit. VI der Gewerbeordnung gibt uns vollkommen das, was der Kleingewerbtreibende zur Hebung und Förderung seiner Interessen wünscht. Diejenigen aber, welche unbedingt Gewerbezwang (Innungszwang) fordern, werden sich wol bescheiden müssen und vielleicht schon in Kurzem zu der Einsicht gelangen, dass ihre Forderungen zu weitgehende und der Zeit nicht entsprechende waren.

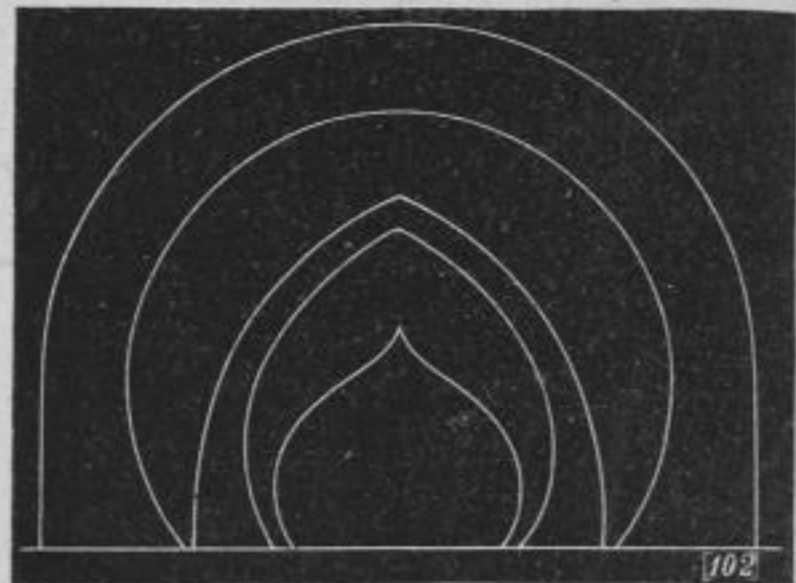
Diese Forderungen bestehen in der Hauptsache in einer strengeren Handhabung und der Aufsicht über das Gehilfen- und Lehrlingswesen. Die hierauf bezüglichen Bestimmungen in Titel VII ad 1 und 2 aber erweisen sich für die Wünsche aller Gewerbtreibenden als vollkommen zureichend, und wer diese Paragraphen mit Aufmerksamkeit liest, wird finden, dass dieselben in jeder Beziehung sehr human und gerecht sind, so zwar, dass eine Aenderung derselben wol kaum von irgend einer anderen Seite (ausser der Partei, welche ihr Heil in dem Innungszwange zu finden glaubt) angeregt werden wird.

### Ueber die Uhr im Kunstgewerbe.

Von Friedrich Reimer in Berlin.

(Fortsetzung aus No. 24.)

Während die übrigen alten Kulturländer Europas von den Stürmen der Völkerwanderung bis auf den Grund durchwühlt



wurden, erfreute sich das oströmische Reich Jahrhunderte lang vergleichsweise des Friedens und der Ruhe; wo seine entfernte Lage an den Ostgrenzen Europas nicht ausreichte